

Entwürfe mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet sind und dass nur in wenigen Punkten eine Abänderung wünschenswert erscheint.»¹⁴² Wo aufgrund der Besprechung am Appellationsgericht dennoch Änderungen vorgenommen wurden, geschah dies einstimmig¹⁴³ und wurde in einem Protokoll¹⁴⁴ festgehalten, das in Druck gegeben wurde.¹⁴⁵

2. Prozessökonomische Kritikpunkte

Das Protokoll der Erstberatung am fürstlichen Appellationsgericht wies zwei prozessökonomisch relevante Punkte auf: die beschlossene Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Behebung von Formmängeln [a]); die Diskussion um diverse prozessökonomische Erleichterungen der gerichtlichen Schreibearbeit [b]), woraus sich jedoch keine Beschlüsse ergaben.

a) Frist zur Behebung von Formmängeln

Die Frist zur Behebung von Formmängeln in Schriftsätzen (später § 85 Abs. 1 Satz 4 FL-ZPO), bei welcher das Gericht die betreffende Partei anleiten und unterstützen musste, war in den Beratungen von ursprünglich drei Tagen auf acht Tage angehoben worden. Sie wäre sonst allzu kurz gewesen, begründete man die Verlängerung.¹⁴⁶ Die vordergründig prozessökonomische kurze Frist musste einer längeren weichen, weil durch eine kurze Frist einzig Schnelligkeit erreicht, daneben aber überwiegende prozessökonomische Nachteile bewirkt worden wären, wie Franz Klein es schon dargelegt hatte.¹⁴⁷ Gerade einer rechtsunkundigen Partei musste trotz gerichtlicher Hilfe genügend Zeit zur Behebung des Formmangels eingeräumt werden.

142 LI LA RE 1911/1390, 2560/Reg. Bericht, 11. November 1911, S. 2.

143 LI LA RE 1911/1390, Protokoll Appellationsgericht, 6. November 1911, S. 1.

144 Siehe Quellen- und Materialienverzeichnis I./3./a) unter LI LA RE 1911/1390, Protokoll Appellationsgericht, 6. November 1911.

145 LI LA RE 1911/1390, 2560/Reg. Bericht, 11. November 1911, S. 1 f.

146 LI LA RE 1911/1390, Protokoll Appellationsgericht, 6. November 1911, S. 1. Siehe GMG-Komm. FL-ZPO, § 85 N. 1.

147 Siehe oben unter § 4/I./2.